



Bitte erstellen Sie vor der Installation eines Updates oder Upgrades immer eine aktuelle Datensicherung.

Änderungen Widerrufsinformation in ESIS und VVI

Basis-Version

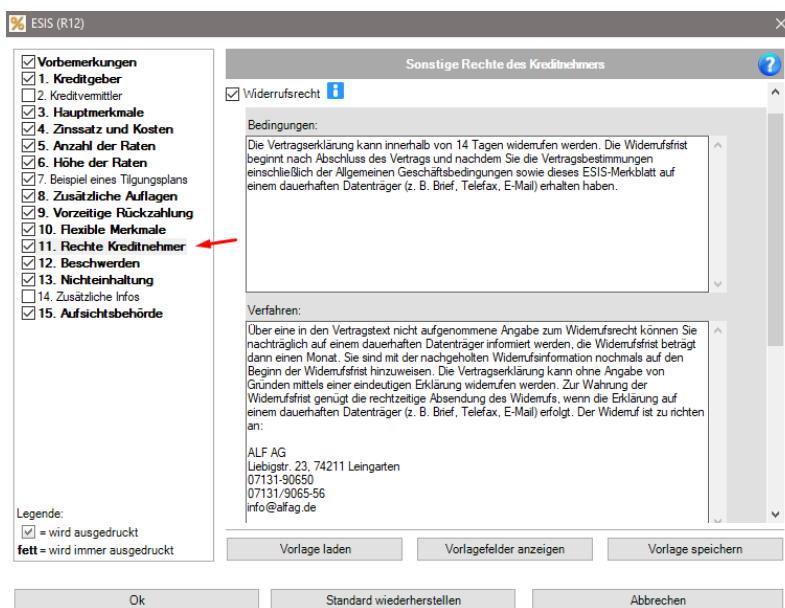
Mit dem Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vom 9. Juni 2021, das am 14. Juni 2021 veröffentlicht wurde, setzte der BGH die Vorgaben des EuGH zum "Kaskadenverweis" um. Dieses Gesetz trat am 15.06.21 in Kraft.

Mit diesem Update können Sie Ihre Widerrufsinformationen in den ESIS und VVI überarbeiten.

Die Muster-Widerrufsinformation für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge (Inhalt der ESIS) wurde im Punkt "11. Rechte Kreditnehmer" geändert:

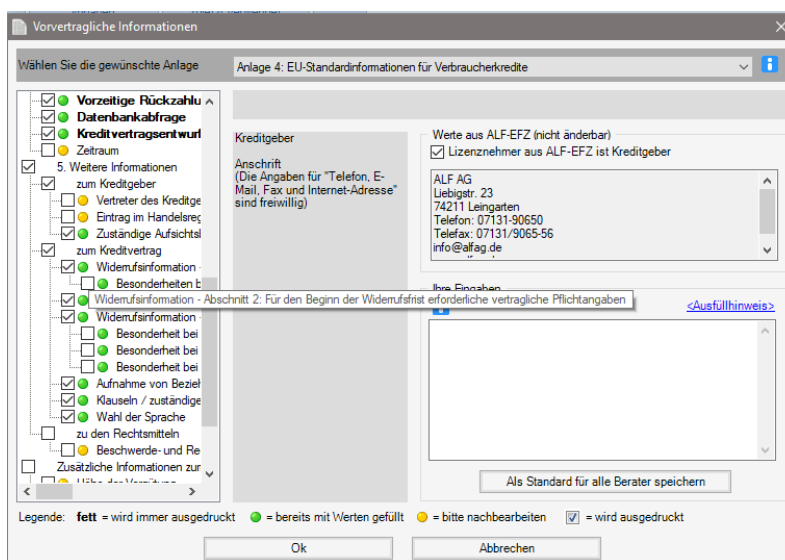
- Im Bereich "Bedingungen" gab es minimale textliche Änderungen.
- Im Bereich "Verfahren" gab es umfangreiche textliche Änderungen.

Im Bereich "Folgen" gab es ebenfalls textliche Änderungen.



Die Muster-Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (Inhalt der VVI) wurde wie folgt geändert:

- Es gibt jetzt einen "Abschnitt 1: Widerrufsrecht", der dem alten Teil "Widerrufsrecht" entspricht, inhaltlich etwas angepasst.
- Neu ist der "Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben". Dieser zählt in 25 Punkten detailliert die Pflichtangaben auf, die vorhanden sein müssen, damit die Widerrufsfrist beginnt.
- Der "Abschnitt 3: Widerrufsfolgen" entspricht dem alten Teil "Widerrufsfolgen", leicht verändert und ergänzt.



Bitte beachten Sie: einige Kreditinstitute erhielten diese Änderungen bereits vorab mit Version 3.50 Release 23.

Vorfälligkeitsentschädigung: Rückerstattung anteiliger Kosten

Modul Ablösung

Laut § 501 BGB ermäßigen sich die Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags. Dies wurde in die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung implementiert.

Eingesparte Risiko-Vorsorge	Berechnen aus %		% p.a.	0,02
Eingesparte Verwaltungskosten	monatlich		EUR	1,70
Rückerstattung anteiliger Kosten	Berechnen ->		EUR	77,78
Nicht ausgeschöpfter Sonderzahlungsbetrag			EUR	0,00

Mit Klick auf den Berechnen-Button werden die einmaligen Kosten im Verhältnis der Restlaufzeit ab Kündigung zur Gesamtlaufzeit berechnet und eingetragen. Dieser Wert wird bei der Ermittlung des Vorfälligkeitsentgeltes vom zu zahlenden Betrag abgezogen. Wir empfehlen eine anteilige Erstattung der einmaligen Kosten.

In der Berechnung werden die anteiligen Kosten so angezeigt:

abzüglich abgezinste ersparte Risiko-Vorsorge	EUR	38,06
abzüglich abgezinste eingesparte Verwaltungskosten	EUR	51,00
abzüglich anteilige Kosten	EUR	77,78
Vorfälligkeitsentschädigung	EUR	8.430,33
zuzüglich Restdarlehen	EUR	84.518,96
zuzüglich noch nicht abgerechnete Zinsen	EUR	141,79
Ablösebetrag gesamt	EUR	93.091,08

In der Ausgabe der Vorfälligkeitsentschädigung werden die anteiligen Kosten ebenfalls ausgewiesen, wenn diese erfasst wurden:

Ermittlung Vorfälligkeitsentschädigung und Ablösebetrag			zum 15.11.2021
Zinsverschlechterungsschaden			8.597,17 EUR
abzüglich abgezinste ersparte Risiko-Vorsorge	0,02 % p.a.	-	38,06 EUR
abzüglich abgezinste eingesparte Verwaltungskosten	1,70 EUR / monatlich	-	51,00 EUR
abzüglich anteiliger Kosten		-	77,78 EUR
Vorfälligkeitsentschädigung		=	8.430,33 EUR
zuzüglich Restdarlehen am 15.11.2021		+	84.518,96 EUR
zuzüglich noch nicht abgerechnete Zinsen am 15.11.2021		+	141,79 EUR
Ablösebetrag gesamt		=	93.091,08 EUR

Änderung Internetverbindung und Laufzeitumgebung

Basis-Version

Der Verbindungsaufbau über das Internet erfolgt nun über die höher verschlüsselte TLS 1.2 Verbindung (Verschlüsselungsprotokoll zur sicheren Datenübertragung im Internet).

Die für ALF-EFZ verwendete Laufzeitumgebung wurde migriert auf Microsoft .NET Framework Version 4.7.2.

Fragen? ALF-Support: **Bernd Lauppe**, Fon 07131/906565 E-Mail support@alfag.de

